



II - 3215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019

21. 353.110/56-III/4/85

26. August 1985

1479/AB

1985-08-27

zu 1478/J

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

Parlament
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein und Kollegen haben am 1. Juli 1985 unter der Nr. 1478/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Besteuerung von Pensionisten mit niedrigen Einkommen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Sie das angekündigte Gespräch mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung bereits geführt?
- 2. Was sind die Ergebnisse dieses Gespräches?"

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu antworten.

In der Fragestunde der 94. Sitzung des Nationalrates hat der Abgeordnete Dr. Feurstein an mich die Frage gerichtet, ob der Pensionistenabsetzbetrag in der Weise angehoben werden wird, daß Pensionisten mit geringem Einkommen - es wurde eine Größenordnung von 5.000,-- bis 6.000,-- S genannt - monatlich keine Lohnsteuer bezahlen müssen.

Der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Feurstein auf Anhebung des Pensionistenabsetzbetrages auf das beschriebene Ausmaß mit dem Ziel, eine Steuerfreiheit zu erreichen, ist jedoch verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Dies deshalb, weil bei Verwirklichung dieses Vorschlags alle Arbeitnehmer mit gleichem Einkommen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen und damit keinen An-

- 2 -

spruch auf den Pensionistenabsetzbetrag haben, Lohnsteuer zu entrichten hätten. Eine, alle Personen betreffende Lösung, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen (Pensionisten und aktive Arbeitnehmer) könnte durch eine entsprechende Anhebung des Arbeitnehmerabsetzbetrages erreicht werden, da dieser auch Pensionisten und somit allen Steuerpflichtigen zusteht, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Eine solche Erhöhung würde aber derzeit rd. 3,6 Mio. Steuerpflichtige betreffen (2,8 Mio. Aktive, 800.000 Pensionisten) und ist sohin derzeit budgetär nicht vertretbar.

Bisher wurde zur Vermeidung der Besteuerung von Mindestpensionsbeziehern und Beziehern von geringem Einkommen durch aktive Steuerpflichtige, die Einkünfte in der Höhe des sozialrechtlichen Existenzminimums erzielen, ein anderer Weg beschritten, wie zuletzt durch das AbgÄG 1984, BGBI.Nr. 531. Hinsichtlich der laufenden Bezüge im Ausmaß der Mindestpension wurde in § 37 Abs. 8 EStG festgesetzt, daß die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nicht erhoben wird, wenn sie den Betrag von S 1.100 (jährlich) nicht übersteigt, wobei bei geringem Überschreiten dieses Betrages das sprunghafte Hineinwachsen in den Tarif der in die Steuerpflicht fallenden Steuerpflichtigen durch entsprechende Einschleifstufen vermieden wird. In § 67 Abs. 1 EStG wurde hinsichtlich der sonstigen Bezüge die bereits seit dem Jahr 1979 bestehende Freigrenze auf nunmehr 270 S angehoben, wodurch verhindert wird, daß Mindestpensionsbezieher anlässlich ihrer letzten Sonderzahlung in die Steuerpflicht hineinwachsen und eine, wenn auch geringe Steuerleistung zu erbringen hätten.

Es herrschte somit bisher schon immer das Bestreben, Mindestpensionsbezieher und Bezieher von geringem Einkommen (= Ausmaß der Mindestpension) von der Besteuerung zu befreien. Welche Maßnahmen ab dem Jahre 1986 seitens des Bundesministeriums für Finanzen zu treffen sein werden, richtet sich nach der Höhe des ab 1986 festzusetzenden Ausgleichszulagenrichtsatzes.

Das in der Anfrage erwähnte Gespräch mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung konnte aus Termingründen noch nicht geführt werden, umso mehr als einem solchen Gespräch zweckmäßigerverweise der Bundesminister für Finanzen beigezogen werden soll.

